



KAB Heilig Geist
58093 Hagen-Emst



Vereinsatzung der **Katholische Arbeitnehmer-Bewegung – KAB, Hagen-Emst**

§ 1 Name und Sitz

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Hagen Emst, im nachfolgenden KAB genannt, ist ein organisatorischer Zusammenschluss von Männern und Frauen in Hagen, die sich auf der Grundlage der katholischen Soziallehre kirchlich und gesellschaftlich betätigen. Der Verein hat seinen Sitz in der Pfarrgemeinde „Heilig-Geist“ Hagen Emst.

§ 2 Verhältnis zu anderen Verbindungen

Der Verein ist eine selbstständige Organisation, aber Mitglied des KAB - Diözesanverbandes Paderborn, der KAB Deutschland und ein Teil der „WBCA“ — Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmer.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die KAB verfolgt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).

Die KAB verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der KAB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Sofern bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes Aktivvermögen vorhanden ist, fällt dieses an den zuständigen Bezirksverband der KAB im Erzbistum Paderborn mit der Auflage, dieses für die Dauer von 2 Jahren treuhänderisch zu verwalten. Sollte sich in dieser Zeit kein neuer KAB-Verein innerhalb der Ortsgemeinde „Heilig Geist“ gründen, fällt es endgültig dem zuständigen Bezirksverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 4 Ziel und Aufgaben

Die KAB Hagen-Emst nimmt das Grundsatzprogramm des Bundesverbandes der KAB zur Grundlage ihrer Arbeit.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung und internationale Bewegung.

Durch ihre Aktionen und Modelle, durch Programmatik und Bildungsangebote, durch Selbsthilfe und Interessenvertretung gestaltet die KAB Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Kirchen mit. Sie wirkt mit an der Überwindung ungerechter Strukturen und entwirft gesellschafts- und sozialpolitische Perspektiven.

§ 5 Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen insbesondere:

1. gegenseitige Hilfe aus solidarischer Verbundenheit und christlicher Liebe,
2. Aktions- und Bildungsprogramm der KAB,
3. religiöse Veranstaltungen,
4. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,
5. Zielgruppenarbeit und Aktionskreise.
6. Schrifttum und Veröffentlichungen der KAB.
7. Umsetzung des Aktions- und Bildungsprogramms der KAB durch eigene Aktionen, Initiativen und Veranstaltungen.
8. Zusammenarbeit mit der CAJ als selbständige Jugendorganisation der KAB.
9. enge Verbindung mit den Vereinen und Vereinigungen der KAB im Bezirk. Beteiligung an den Veranstaltungen und Aktionen des Bezirks- und Diözesanverbandes.



§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied können Frauen und Männer werden, die die religiösen und gesellschaftlichen Ziele der KAB bejahen und anstreben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht auf

1. Mitgestaltung der KAB; dazu gehört das aktive und passive Wahlrecht, Anträge zu stellen und bei Beschlüssen mitzuwirken,
2. Nutzung der Bildungs- und Erholungseinrichtungen sowie der Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen der KAB im Rahmen der Richtlinien und gegebenen Möglichkeiten.
3. Bezug der Mitgliederzeitschrift.

Mitglieder haben die Pflicht

1. die Ziele und Aktivitäten der KAB in Kirche und Öffentlichkeit nach besten Kräften zu unterstützen und
2. den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 2 a Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2 b Ein Mitglied, das gegen die Satzung handelt oder seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt, kann durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss ist der/dem Ausgeschlossenen und dem Bezirksvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft. Jedoch hat der/die Ausgeschlossene das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, die Entscheidung des Bezirksvorstandes zu beantragen.
Nach der Entscheidung des Bezirksvorstandes können sowohl der/die Ausgeschiedene als auch der Vereinsvorstand innerhalb eines Monats die Entscheidung des Diözesanvorstandes beantragen. Diese Entscheidung ist endgültig.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge oder auf das Vermögen der KAB.

§ 9 Organe

Die Organe der KAB sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Themen, über die verhandelt werden soll, verlangt.
3. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Soll aber die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so müssen wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist eine solche Mitgliederversammlung wegen minderen Besuches nicht beschlussfähig, so soll innerhalb



von 6 Wochen, aber nicht vor Ablauf von zwei Wochen, eine zweite einberufen werden, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, einzelner Gruppen und Einrichtungen,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, unter Berücksichtigung der Beitragsordnung des Verbandes,
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die wenigstens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand sein müssen,
 - f) Ergänzung oder Veränderung der Vereinssatzung,
 - g) Wahl des
 - Leitungsteam im Vorstand und der Stellvertreter, der
 - Kassenprüfer/innen und der Delegierten
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Leitungsteam aus drei Personen,
- b) bis zu drei Stellvertretern des Leitungsteams,
- c) den Beisitzer/innen,
- d) den Vertrauensleuten.

Das Leitungsteam teilt die Vorstandsaufgaben (Sprecher, Kassierer und Schriftführer) unter sich auf. Ebenso, in Absprache mit den gewählten Stellvertretern, deren Aufgaben.

Das Leitungsteam und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Leitungsteam im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Die drei Mitglieder des Leitungsteams vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemäß § 26 BGB.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandsteams sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Leitung des Vereins
- d) die Verwaltung des Vermögens,
- e) Aufnahme neuer Mitglieder,
- f) Ausschluss von Mitgliedern.



Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Leitungsteams einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht angenommen.

1/3 der Vorstandsmitglieder ist berechtigt, unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einzuladen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Vertrauensleute

Die Vertrauensleute sind die besonderen Träger des Apostolats. Sie halten durch Besuche bei den Mitgliedern enge Kontakte und sorgen hierdurch für ein reges Vereinsleben. Ihnen obliegt es insbesondere, für den Besuch der Vereinsveranstaltungen zu werben, den Mitgliedern die Vereins- und Verbandsmitteilungen zu überbringen, neue Mitglieder für den Verein zu werben, und soweit erforderlich die Mitgliedsbeiträge entgegenzunehmen und mit dem/der Kassierer/in abzurechnen.

§ 14 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, haben die Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung vollzieht sich nach den Bestimmungen des § 3. Außerdem bewirken Austritt oder Ausschluss aus dem Diözesanverband der KAB im Erzbistum Paderborn die Auflösung als KAB-Verein.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2011 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.